

An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie

BMVIT – IV/IVVS4 (UVP-Verfahren Landverkehr)
Postfach 201
1000 Wien

Salzburg, am 06.02.2019

Betreff: HL-Strecke Wien-Salzburg: Neubaustrecke Köstendorf-Salzburg
Umweltverträglichkeitsprüfung und
Teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren
Einleitung des Verfahrens über den Antrag auf Erteilung einer
Grundsatzgenehmigung

Sehr geehrter Herr Mag. Andresek!

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 9. Jänner 2019, übermittelt per E-Mail am selben Tage, teilten Sie uns den Eingang des Antrags und die Einleitung des Verfahrens für das oben bezeichnete Vorhaben mit. Derzeit laufe die Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit. Den Fachgutachtern, den mitwirkenden Behörden, den Standortgemeinden und den Umweltschützern wurden Unterlagen übermittelt und Möglichkeiten zur Stellungnahme eingeräumt. Die Frist zur Stellungnahme seitens der Umweltschützer beträgt 4 Wochen ab Zustellung und endet daher am 6. Februar 2019.

1. Zum Antrag auf Grundsatzgenehmigung nach § 24f Abs 9 und 10:

Die Projektwerberin beantragt die Erteilung einer Grundsatzgenehmigung. Nach der geltenden Rechtslage und Rechtsprechung hat eine solche Grundsatzgenehmigung über folgende Punkte abzusprechen:

- Absprache über alle Belange, die zur Beurteilung der grundsätzlichen Umweltverträglichkeit erforderlich sind.
- Absprache darüber, wo Detailgenehmigungen vorbehalten bleiben.
- Die Genehmigung hat jedenfalls über die für die Trassenentscheidung vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen abzusprechen.



Die Projektwerberin geht in Ihrem Antrag davon aus, dass der Bundesminister lediglich das HIG mitanzuwenden habe und folgende Materien zur Gänze dem Detailgenehmigungsverfahren nach § 24f Abs 11 zu überlassen wären. Dies betreffe insbesondere:

- EisbG
- ASchG
- WRG
- ForstG
- LFG
- AWG

Zusätzlich wäre ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren beim Land durchzuführen, das voraussichtlich betreffe:

- Naturschutzgesetz (voraussichtlich geschützte Landschaftsteile, geschützte Lebensräume, allgemeine Bewilligungspflichten, Artenschutz)

Im Folgenden wird daher auf das Wesen der Grundsatzgenehmigung und ihrem Verhältnis zur Detailgenehmigung und zum teilkonzentrierten Verfahren beim Land eingegangen:

Zur Grundsatzgenehmigung führt das Rundschreiben des BMLFUW zur Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes vom 10.07.2015 wie folgt aus:

„Auf Grund des umfassenden Charakters der UVP, insbesondere der gesamthaften Betrachtung der Umweltauswirkungen im Rahmen des UV-GA oder einer zusammenfassenden Bewertung bleiben die Möglichkeiten der Verfahrensabschichtung beschränkt. Die Genehmigung kann auf Antrag der Projektwerberin in Form einer Grundsatzgenehmigung und nachfolgender Detailgenehmigungen erteilt werden. Die Behörde hat ihr Ermessen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis einerseits und der bestmöglichen Berücksichtigung der UVP andererseits auszuüben.

Die UVP ist bereits vor Erteilung der Grundsatzgenehmigung für das gesamte Vorhaben durchzuführen. Es können den Detailgenehmigungen nur Belange vorbehalten werden, die nicht UVP-relevant sind, z.B. technische Details bestimmter Anlagenteile, deren Ausführung nicht umweltrelevant ist, bauliche Details, durch die nur wenige GrundstücksnachbarInnen oder Wasserberechtigte betroffen sein können, arbeitnehmerschutzrechtliche Vorschriften. Aus dem Wesen der Gliederung vom Größeren („Grundsatz“) zum Kleineren („Detail“) ergibt sich jedoch, dass über die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit auch solcher Belange in der Grundsatzgenehmigung abzusprechen ist²⁵⁰. Für solche Auflagen gilt jedoch das Bestimmtheitsgebot. Bestimmte Details, wohl auch betreffend fremde Rechte, können den Detailgenehmigungen vorbehalten werden, doch auch diese müssen nach klaren, eindeutig angeführten Kriterien bestimmbar sein²⁵¹.

Ist der verfahrenseinleitende Antrag der Projektwerberin eindeutig allein auf Erteilung einer Grundsatzgenehmigung gerichtet und entsprechen dem auch die darauf gerichteten



Projektunterlagen sowie die gesamten Verfahrenshandlungen der Projektwerberin im Beschwerdeverfahren, so ist, wenn eine derartige Genehmigung nicht erteilt werden kann, der Antrag auf Erteilung einer Grundsatzgenehmigung mit Bescheid abzuweisen und nicht etwa das Verfahren i.S.d. Erteilung einer Detail-Genehmigung für das „Gesamtvorhaben“ weiterzuführen²⁵².“

Aufgrund der bisherigen Rechtsprechung zu Grundsatzgenehmigungen und dem Verbot der Verlagerung der Beurteilung umwelt- und entscheidungsrelevanter Fragen auf das Detailgenehmigungsverfahren ist das Rechtsinstrument der Grundsatzgenehmigung als weitgehend totes Recht anzusehen (so auch Schmelz/Schwarzer, UVP-G Kommentar 2011). Das Vorhaben muss daher soweit konkretisiert sein, dass dies für die Einschätzung der Umweltauswirkungen ausreicht.

Auch kleine technische Details können (erhebliche) Auswirkungen auf die Umwelt haben, weshalb auch diese im Grundsatzgenehmigungsverfahren darzustellen sind (auch für die Errichtungsphase).

Es verbleiben daher kaum Aspekte, die allein einer Detailgenehmigung zugänglich sind.

Auch ist bereits vor der Grundsatzgenehmigung die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen der mitanzuwendenden Materienvorschriften nachzuweisen.

Das bedeutet, dass das Vorhaben soweit detailliert darzustellen ist, dass eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden kann, die eine Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit erlaubt, ohne dass jene der Detailgenehmigung vorbehaltenen Bereiche diese Genehmigungsfähigkeit erschüttern könnte. (Anderes gilt für nachträgliche Änderungen der Grundsatzgenehmigung: diesfalls wäre die Genehmigungsfähigkeit ohnedies neu prüfen.)

Die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit in den Bereichen „Mensch“ (Humanmedizin) und „Natur“ (insbesondere Artenschutz) ist in höchstem Maße von der Detailliertheit des Vorhabens und seiner Auswirkungen und aller für eine Genehmigungsfähigkeit erforderlichen und zwingend vor der Umsetzung des Vorhabens vorlaufenden Maßnahmen abhängig. Eine Verschiebung dieser Fragen in den Bereich der Detailgenehmigungen verbietet sich daher, da es im Detail davon abhängt, ob eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit erreicht werden kann.

Eine Verschiebung umweltrelevanter Fragestellungen in das Detailgenehmigungsverfahren verbietet sich aber bereits auch aus Gründen der §§24f Abs 11 iVm §24g Abs 1 UVP-G: demnach dürfen Grundsatzgenehmigungen nur geändert werden, wenn die Änderungen den Ergebnissen der UVP Rechnung tragen oder selbst keine nachteiligen Umweltauswirkungen haben können.



Gleiches gilt für das teilkonzentrierte Verfahren beim Land:

Aufgrund der bestehenden Mitwirkungs-, Berücksichtigungs- und Koordinationspflichten der UVP-Behörde(n) und den mitwirkenden Behörden untereinander, also auch betreffend die teilkonzentrierten Verfahren in den Bundesländern, stehen die einzelnen Bescheide nicht unabhängig nebeneinander. Dadurch können die Bundesländer allfällige Bedenken nicht zurückhalten, um sie dann erst im teilkonzentrierten Verfahren nach Landesrecht zu behandeln. Nach § 24f Abs 4 UVP-G hat eine Gesamtbewertung des Vorhabens zu erfolgen, was alle Schutzgüter miteinschließt.

Insofern erzeugt der Grundsatzgenehmigungsbescheid des BMVIT Bindungswirkungen für alle nachgeordneten Verfahren und Behörden, was dem Wesen nach dem Verhältnis zwischen Grundsatz- und Detailgenehmigungsverfahren entspricht. Wenn aber nicht bereits in der Gesamtbewertung schwerwiegende Umweltbelastungen, die zu einer Abweisung führen, festgestellt werden, so kann darüber aufgrund der entschiedenen Sache nicht noch einmal im landesrechtlichen verfahren entschieden werden. Das bedeutet, dass die Genehmigungskriterien des § 24f Abs 1 UVP-G im landesrechtlichen Verfahren nicht mehr anzuwenden sind und nur mehr technische und unbedeutende Details geklärt werden können.

Ergänzend wird auch auf das jüngst ergangene, einschlägige Erkenntnis des VwGH vom 22.11.2018, Zahlen Ro 2017/07/0033-8 und Ro 2017/07/0034 bis 0036-8, verwiesen. Demnach führt die Nichterfüllung der zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen (dort § 17 Abs 2 Z 2 lit b UVP-G; hier gleichlautend § 24f Abs 1 Z 2 lit b) nicht zur Anwendbarkeit der Interessenabwägung nach dem Salzburger Naturschutzgesetz, sondern direkt zur Versagung nach dem UVP-G 2000. Auch steht nach dieser Entscheidung die Vorschreibung von „Konzeptauflagen“ und die Verschiebung der Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit des tatsächlichen, erst später konkretisierten Eingriffs, nicht im Einklang mit der Rechtsordnung. Dies auch deshalb, da im ggst Verfahren nach einem Abspruch über eine Grundsatzgenehmigung in den nachfolgenden Verfahren nicht noch einmal darüber abgesprochen werden darf.

Aus alldem resultiert, dass sämtliche potentiellen Vorhabensauswirkungen im Grundsatzgenehmigungsverfahren detailliert geprüft und die Genehmigungsfähigkeit auf Projektebene im Einzelnen festgestellt werden müssen.



2. Zu den übermittelten Projektunterlagen

Eine erste Durchsicht des in der Zwischenzeit vollständig übermittelten Einreichprojekts hat eine Reihe von Unvollständigkeits- und Verständnislücken ergeben, die vor der endgültigen Einreichung und Kundmachung zwingend zu bereinigen sind, um eine Verhandlungsreife und Beurteilungsfähigkeit erreichen zu können:

- Für eine seriöse Beurteilung der Wirkung der temporären und permanenten Flächennutzung durch das Projekt, vor allem in der Bauphase, ist jedenfalls eine Zusammenstellung dieser Flächen durch eine tabellarische Darstellung erforderlich. Darin muss die Lage der Flächen (Parzellen Nr.), die Größe, die derzeitige und die zukünftige (geplante) Nutzung und/oder Mehrfachnutzung, sowie eine eventuelle Biotopkartierung enthalten sein.
- Auch für die Bewertung von CEF- Maßnahmen (Artenschutz) und Ausgleichsmaßnahmen (Naturschutz) sind diese Flächenangaben jedenfalls notwendig.
- Die Umweltmedizinerin schreibt in ihrem Fachbericht von erheblichen Lärmbelastungen mit verbesserungswürdigen Lärmschutzmaßnahmen. Leider findet sich keine nähere Angabe über Ort und Art der Belastung, sowie die Art der (zu ergänzenden) Lärmschutzmaßnahmen.
- Die Schallschutzmaßnahmen, die Staubschutzmaßnahmen und die Lichtschutzmaßnahmen an den Baulagern (Baustelleneinrichtungen) und den dazugehörigen Straßen und Wegen sind auf ihre Wirksamkeit für Anrainer planlich oder grafisch darzustellen.
- Eine planliche Darstellung der Baustellenlogistik mit den zu erwartenden Verkehrsströmen ist ebenfalls erforderlich, um die Funktionen der einzelnen Flächen und die darauf stattfindenden Verkehre und Arbeiten verstehen zu können. Erst dann können Fragen zu einzelnen Belastungen und deren Wirkungen, deren Verminderungen und die Umweltverträglichkeit beurteilt werden.

Zum Beispiel der Materialtransport des Ausbruchmaterials: Wohin wird wann und womit welches Material transportiert? Wozu dienen die Zwischenlager? Wie wird entschieden welche Deponie angefahren wird? Ebenso die Anlieferung von Rohstoffen (Sand und Kies, Zement, Stahl) und die Zulieferung in die Tunnel und mit welchen Fahrzeugen oder Methoden dies geschieht.

- Wie wird sichergestellt, dass es zu keinen Emissionen von radioaktiven Stoffen kommt, da eine Radonbelastung nicht ausgeschlossen werden kann



Schutzgut Pflanzen und Lebensräume

Beurteilung der Vollständigkeit auf EU-geschützte Arten (FFH-Arten; Anhang II)

Aus dem Einreichprojekt geht hervor, dass das Untersuchungsgebiet in einem 500 m Pufferstreifen abgegrenzt wurde, wobei die reine Tunnelstrecke ohne Oberflächeneingriff nicht erhoben wurde. Die Knotenpunkte Köstendorf (Ost) und Kasern (West) sind dabei als sensible Eingriffsbereiche der Baumaßnahme anzusehen, da keine eindeutige Länge der offenen Baustrecke vor dem Eingangsbereich des Tunnels aus dem Bericht hervorgeht. Aus diesem Grund werden diese Bereiche für die Natur als äußerst kritisch betrachtet.

Der geschützte Landschaftsteil Tiefsteinklamm befindet sich ca. 500 m nördlich der Tunnelstrecke und westlich des Knotenpunktes Köstendorf (vgl. Abb. 1). Die Tiefsteinklamm ist aufgrund des Tiefsteinbaches mit seinem natürlichen und gewundenen Verlauf hervorzuheben (Abb. 2). Aber auch sind die weitgehend naturnahen Waldbestände mit einem speziell ausgeprägten Mikroklima in der Klamm von großer Bedeutung. Dies insbesondere auch deshalb, weil dort das FFH-geschützte epiphytische Laubmoos *Dicranum viride* vorkommt und europaweiten Schutzstatus nach den FFH-Richtlinien des Anhangs II besitzt (Abb. 2).

Das Grüne Besenmoos ist eine Indikatorart von noch weitgehend naturbelassenen Wäldern und wächst überwiegend auf basenreichen Borken, wie auf *Fagus sylvatica* Bäumen. Es wird zwar im Bericht erwähnt, dass „*Nur in einigen Bereichen im Umfeld der Tiefsteinklamm und bei Erka südlich von Haunharting naturnahe Waldbestände erhalten geblieben sind.*“, jedoch fehlt der Hinweis auf die FFH-Art bzw. wird gegenteiliges angeführt „*Unionsrechtlich geschützte Arten der Anhänge II, IV oder V FFH-Richtlinie konnten nicht nachgewiesen werden.*“.

Im Fachbericht Pflanzen und deren Lebensräume wird erwähnt, dass im Ostabschnitt des Untersuchungsgebietes randlich die Tiefsteinklamm berührt wird (Seite 3). Die LUA möchte im Vorfeld darauf hinweisen, dass im Abschnitt des GLT Tiefsteinklamm der Tiefsteinbach aufgrund seines natürlichen Verlaufs, abwechslungsreicher Struktur des Bachbettes (Sohlsubstrat aus Grobschotter, kleine und größere Steine) von einer gewässerökologischen hochwertigen Bedeutung ist somit von der Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden darf.



Tiefsteinklamm

RW: 436579/ HW: 312363

RW: 438242/ HW: 312363

Länge 505,6m

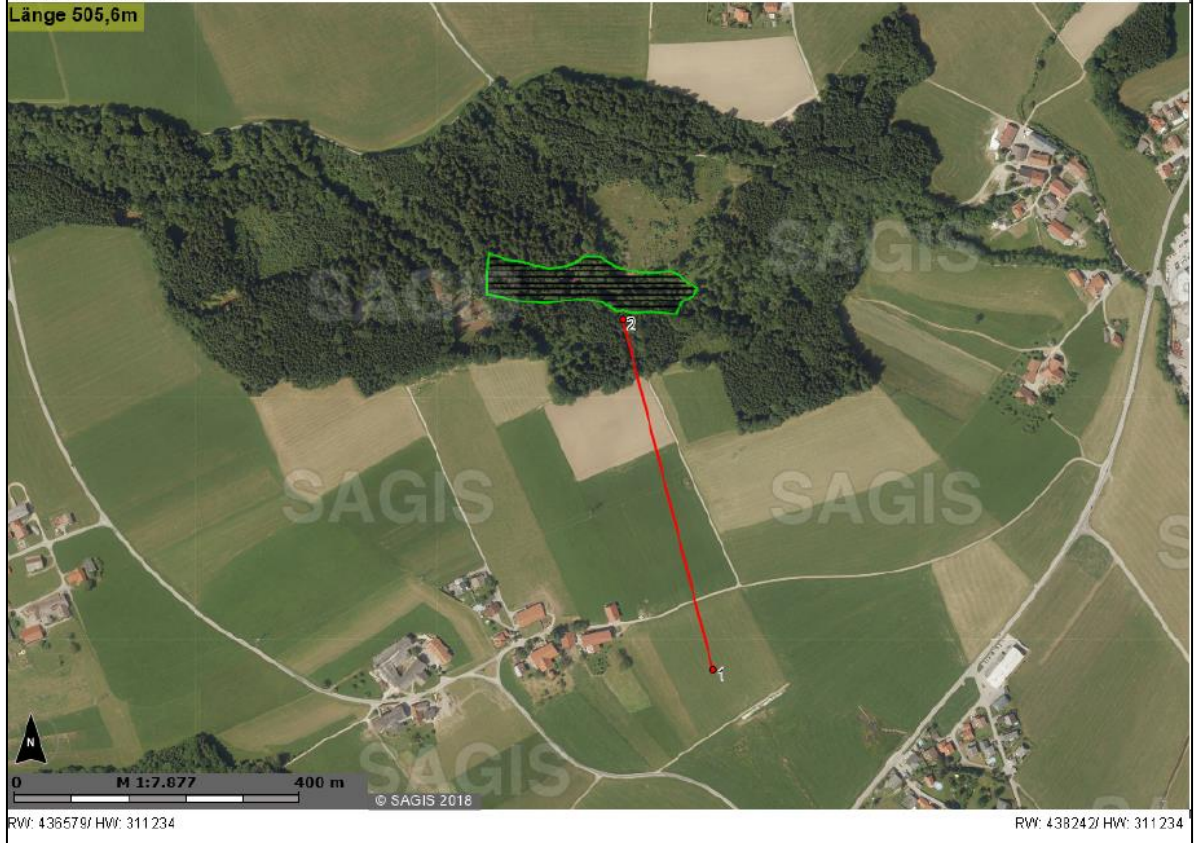


Abb. 1: Geschützter Landschaftsteil Tiefsteinklamm in nahegelegener (505,6 m) Tunnelstrecke bzw. westlich des Knotenpunktes Köstendorf.





Abb. 2: Foto links zeigt den Geschützten Landschaftsteil Tiefsteinklamm mit dem natürlichen Verlauf des Tiefsteinbaches. Foto rechts zeigt das europaweit FFH-geschützte Laubmoos *Dicranum viride* (Grünes Besenmoos) in der Tiefsteinklamm (Fotos und Fund von Maria Liebrecht, 2016).

Beurteilung der Kartendarstellung für die unterschiedlichen Biotoptypen

Die erhobenen Biotoptypen werden in der Karte mit nur sehr schwacher Farbabstufung präsentiert, weshalb das Ablesen der Biotoptypen auf der Karte kaum oder gar nicht möglich ist. Als Beispiel für die schwache Abstufung wird in Abbildung 3 die schwache Farbabstufung gezeigt. Weiters ist anzumerken, dass es sich bei der fast gleichen Farbtintensität um sehr unterschiedliche Biotoptypen handelt, wie zum Beispiel das Feuchtgebüsch, denn dieses hat fast den gleichen Farbton wie das Neophytengebüsch. Eine Unterscheidung der verschiedenen Lebensräume ist mit dieser Farbskala nicht möglich.

8.3.4	Feldgehölz aus standortsfremden Baumarten
8.4.1.1	Obstbaum
8.4.1.2	Laubbaum
8.4.1.4	Einzelbusch und Strauchgruppe
8.4.1.6	Baumgruppe
8.4.2.1	Obstbaumreihe und -allee
8.4.2.2	Laubbaumreihe und -allee
8.4.2.5	Straßenbegleitendes Gehölz
8.5.1.1	Feuchtgebüsch
8.5.2.1	Holundergebüsch
8.5.2.7	Neophytengebüsch
8.6.2.1	Baumkulisse

Abb. 3: Ein Ausschnitt aus der Legende der Kartendarstellung aus dem Einreichprojekt.

Beurteilung der Biotoptypbeschreibung

Teilweises Fehlen eines Verweises auf die geschützten Lebensräume nach dem Salzburger NSchG 1999

Die einzelnen Biotoptypen werden mit einer allgemeinen Beschreibung im Fachbericht detailliert beschrieben. Im Anschluss der allg. Beschreibung folgt eine Quantifizierung der Biotoptypen im Untersuchungsgebiet. In der Beschreibung fehlt häufig ein Verweis auf den Lebensraumschutz gemäß dem NSchG 1999, wie z.B. bei den BT Basenreiche Pfeifengras-Streuwiesen (4.3.4.1). Eine Anführung des Lebensraumschutzes ist erforderlich, damit der Eingriff in geschützte Lebensräume besser zu quantifizieren und zu beurteilen ist. Dabei würde sich eine Darstellung in einem Ampelsystem wie z. B. in SAGIS (§ 24; Biotope rot gefärbt) gut anbieten.

Verweis zu den FFH-Lebensraumtypen sowie die Beurteilung deren Bedeutung

Ein Verweis zu den FFH-Lebensraumtypen und dessen Bedeutung wird nicht in der Beschreibung ausgeführt. So sind zum Beispiel Streuwiesen von großer internationaler Bedeutung, da diese einem FFH-Lebensraumtyp (6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae) entsprechen. In Tabelle 17 (Seite 72) werden zwar die FFH-Lebensraumtypen aufgelistet, allerdings fehlen detaillierte Beurteilungen über den Zustand der vorgefundenen Biotoptypen in Bezug auf dem FFH-Lebensraumtyp.

Fehlen einer konkreten Begründung bzgl. der Sensibilität

Die Lebensräume werden im Untersuchungsgebiet in Hinblick auf die Sensibilität (Ist-Zustand) beurteilt. Bei der Einstufung der Sensibilität (gering/mäßig/hoch/sehr hoch) fehlt jedoch bei der Beschreibung eine konkrete Begründung für die Einstufung. Zudem ist die Sensibilität nicht dem Salzburger Lebensraumschutz angepasst, wie z. B. der BT Basenarme beschattete Quellflur (2.1.3.1) wird als mäßig sensibel beurteilt, wobei dieser Biotoptyp als ein streng geschützter Lebensraum gemäß § 24 (1) a (Quellfluren) NSchG gilt. Es wird zwar in einem Kreisdiagramm (vgl. Abb. 3 im Bericht; Seite 83) die Sensibilität der Biotoptypen in Prozent gezeigt und in Tabelle 20 ein Bezug für das Flächenausmaß hergestellt, allerdings fehlen zu den insgesamt 1226 abgegrenzten Einzelflächen eine detaillierte Begründung.



Schutzgut Tiere

Vorauszuschicken ist, dass eine erschöpfende Vollständigkeitsprüfung der vorliegenden Einreichunterlagen zum UVP-Verfahren aufgrund der verspäteten Übermittlung eines Teils der Unterlagen nicht möglich ist.

Die Karten zum „Ist-Zustand“ sind sehr unübersichtlich, da alle Tiergruppen auf einer Karte zusammengefasst wurden. Teilweise wurden völlig unreflektiert Daten in diese Karten eingefügt, die aber so keinen informativen Wert besitzen: zB Kiebitz und Schwarzstorch in einer bäuerlicher Siedlung, Schwarzspecht im Gewerbegebiet, Eisvogel mitten im Wallersee...

Die Darstellung auf den Karten „Konflikte“ mit zahlreichen Abkürzungscodes ist extrem unübersichtlich. Karten für Maßnahmen fehlen völlig und sind zu ergänzen.

Zu den einzelnen Artengruppen:

Vögel

Die Erfassungszeitpunkte für die Brutvögel bzw. Nachtkartierung für eine Eulen-Revieranzeige setzen zu spät im Jahr ein. Eine Erfassung von Früh- und Höhlenbrütern (Spechte, Meisen, Eulen. Etc.) ist daher nicht als vollständig anzusehen.

Die Abgrenzung der ornithologischen Untersuchungsgebiete laut Bericht mit Puffer von 400 m um die Eingriffsbereiche bei den Tunnelportalen und dem Deponiestandort Steinbachgraben entspricht nicht der Darstellung in Abb. 3-3.

Die vier Untersuchungsflächen laut Tabelle 3.3. sind nicht der Abbildung mit sieben Untersuchungsflächen zuordenbar.

Im Kapitel *Erhebungsmethode* ist angeführt: **Als wertbestimmende Arten sind „jene Arten zu verstehen, die entweder im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelistet sind, in der Roten Liste Österreichs, Salzburgs bzw. Oberösterreichs aufscheinen und/oder eine SPEC Kategorie 1-3 aufweisen.“ Dies stimmt aber nicht mit den in Tab. 4.1 grau hinterlegten Arten überein, hier fehlt bei zahlreichen Arten diese Markierung. Damit ist die gesamte nachfolgende Bewertung in Frage zu stellen.**

Die Tabelle 4-1 stellt im Gegensatz zu den Angaben im Text auch keine „Kommentierte Artenliste“ dar, zumal sich der gesamte „Kommentar“ auf den Status der Arten beschränkt. Diese Einstufung des Status zahlreicher Vogelarten ist zu hinterfragen. Kann es sein, dass der Verfasser kein guter Kenner der lokalen Vogelfauna ist?

Angaben zu Vorkommen in den einzelnen Untersuchungsgebieten, Häufigkeiten, Siedlungsdichten in unterschiedlichen Lebensraumtypen oder sonstige für eine Beurteilung erforderliche Informationen fehlen zur Gänze. Die reine Auflistung von



Artnamen auf den Karten enthält ebenfalls keine tiefergehende Information, weil unbekannt ist, wann bzw. mit welchem Verhalten die Vögel beobachtet wurden.

Ohne entsprechende qualitative und quantitative Angaben ist aber nicht nachvollziehbar, wie der Bearbeiter zu den Eingriffsbewertungen kommt. Aufgrund der fragwürdigen Stauseinstufung und der fachlich nicht gerechtfertigten Reduktion der wertgebenden Arten wird in der Folge die Sensibilität der Lebensräume geringer eingestuft. Dies muss jedenfalls überarbeitet und richtiggestellt werden.

Bei den Auswirkungen der Bauphase auf Vögel wurden mehrere rechtlich falsche Aussagen getätigt. Die Eingriffe im Bereich Kasern werden jedenfalls durch die Baumfällungen sowohl im Bereich der Lindenallee als auch im GLT Bachlauf in Kasern Spechtbäume und damit Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln zerstören. Damit werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst. Generell sind im Eingriffsbereich Vorkommen und Dichte von Höhlenbrütern in den einzelnen Waldtypen zu erheben oder ist der Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten über eine Bruthöhlenkartierung zu quantifizieren.

Auch eine Rodung außerhalb von sensiblen Fortpflanzungszeiten ist nicht geeignet, um das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu umgehen. Denn diese sind, wenn sie wiederkehrend genutzt werden, auch außerhalb der eigentlichen Brutzeit geschützt.

Geht an der Fischach, wie im Fachbeitrag ausgeführt, ein Brutterritorium des Eisvogels aufgrund der langandauernden und störungsintensiven Bauzeit verloren, ist damit der Verbotstatbestand der erheblichen Störung und der Vernichtung einer Fortpflanzungsstätte erfüllt. Es ist rechtlich ohne Belang, dass 10 % des lokalen Bestandes nicht überschritten werden. Die Behauptung, dass die Arten Gänsesäger und Eisvogel nicht in ihrem Bestand gefährdet würden, ist fragwürdig. Denn es ist nicht ausgeschlossen, dass die lokalen Vorkommen von Gänsesäger und Eisvogel an der Fischach zu Gänze erlöschen.

Vom Vorliegen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei den Vögeln ist auszugehen. Eine Umweltverträglichkeit ist nicht gewährleistet.

Die Einstufung der Bauphase als „temporärer“ Lebensraumverlust durch die Eingriffe in hochwertige Waldflächen ist fachlich nicht haltbar. Bei den meisten Tierarten umfasst der geplante Zeitraum von 17 Jahren für die Bauzeit den Lebenszyklus mehrerer Generationen, so dass Lebensraumverluste im Wald ab Schlägerungsbeginn als dauerhaft zu werten sind. Denn auch wenn nach Fertigstellung der Bauarbeiten eine Wiederaufforstung erfolgt, ist zu berücksichtigen, dass die standorttypischen Laubgehölze nach ihrer Pflanzung eine Entwicklungszeit von rund 100 Jahren benötigen, bis an diesen Standorten wieder Altholz mit entsprechenden Strukturen, wie entsprechende Stammdurchmesser, Totholz oder Baumhöhlen etc. in nennenswertem Ausmaß vorhanden sind (dazu sind noch die 17 Jahre Bauzeit hinzuzuzählen!). Für anspruchsvollere Vogelarten fehlen in dieser Entwicklungszeit wesentliche Habitatelemente. Dazu kommt, dass diese aufgeforsteten Waldbestände über einen noch längeren Zeitraum strukturarme und gleichartige Bestände sein werden, die aus tierökologischer Sicht auch im Alter



noch lange nicht an die Wertigkeit von naturnahen, gestuften, ungleichaltrigen Wäldern herankommen werden.

Für eine Kompensation dieses Lebensraumverlustes an hochwertigen Waldflächen ist laut Fachbeitrag die Ausweisung von Altholzzellen und Biotopbäumen vorgesehen. Allerdings ist nicht konkretisiert wo und in welcher Größe diese Flächen sind. Ohne eine derartige Konkretisierung der Lage und Ausdehnung kann eine Kompensation der Eingriffe nicht angenommen werden. Auch ist nachzuweisen, dass diese Flächen nicht bereits von den Waldvogelarten besiedelt sind, deren Brutplätze sie aufnehmen sollen, denn in diesem Fall kommt es lediglich zu einer Verdrängung.

Die Verluste von Offenlandarten Kiebitz und Feldlerche (auch Wiesenpieper betroffen?) sind zu konkretisieren. Hier sind eine Brutpaarkartierung von Kiebitz sowie eine Revierkartierung der Feldlerche erforderlich, sowohl im unmittelbaren Eingriffsbereich als auch in der unmittelbaren Umgebung, um die Maßnahmen in der erforderlichen Konkretisierung der Flächen, Größenbedarf, Eignung, Besiedlung der Ersatzflächen etc. festlegen zu können. Nach den vorliegenden ungenauen Angaben im Fachbeitrag muss derzeit von der Auslösung des artenschutzrechtlichen Verbots der Vernichtung/Beschädigung von Fortpflanzungsstätten ausgegangen werden.

Ein Ersatz von Waldbeständen im Hinblick auf die Lebensraumfunktion für geschützte Vogelarten ist daher im Verhältnis 1:1 keinesfalls ausreichend.

Fledermäuse

Der Erhebungsumfang ist sehr gering gehalten. Allerdings wird eine nachvollziehbare Beurteilung der Lebensraumeignung der Teilbereiche vorgelegt. Die Gebäude bzw. andere bauliche Strukturen im Eingriffsbereich wurden auf Quartiere abgesucht. Im Bereich der Baumhöhlen erscheint hier aber noch Nachbesserungsbedarf durch eine gezielte Kartierung von Quartiermöglichkeiten (zB Fischachschlucht, Grafenholz, Lindenalle, etc.) Dies ist für eine Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedenfalls erforderlich. Ebenso erforderlich erachtet wird eine artspezifische Darstellung essentieller Jagdgebiete sowie wichtiger Flugrouten und deren Betroffenheit durch die geplanten Eingriffe. Erst dann kann eine nachvollziehbare Abschätzung der Auswirkungen der geplanten Eingriffe erfolgen bzw. des Kompensationsbedarfes durch CEF-Maßnahmen festgelegt werden. Diese sind in ihrer Qualität und Quantität ebenfalls artspezifisch festzulegen und derart zu konkretisieren, dass die Flächen in Luftbildern dargestellt sind. Nur ausreichende, vorab zur Verfügung gestellte CEF-Maßnahmen, welche die dauerhafte ökologische Funktionalität der Lebensstätten der einzelnen Arten im jeweiligen räumlichen Zusammenhang sicherstellen, ermöglichen eine Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote.

Derzeit ist weder die Eingriffsintensität (zB Verlust von Baumhöhlen – Wo? Wie viele?) noch die Maßnahmen (Außernutzungsstellung von Altholzzellen (Lage, Größe, Besiedlung? Erreichbarkeit?) für eine Beurteilung ausreichend. Wenn



angeführt wird, dass die Lebensraumfunktion „in der Bauphase zu 80 % bis 100 % bzw. 60 % bis 80 % erfüllt wird“ (S.178) ist diese Behauptung nicht nachvollziehbar, nicht belegt und damit ohne Aussagekraft.

Vom Vorliegen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei den Fledermäusen ist auszugehen. Eine Umweltverträglichkeit ist nicht gewährleistet.

Einige der für Fledermäuse vorgeschlagenen Maßnahmen sind für andere geschützte Tierarten Auslöser von Verbotstatbeständen. Dazu ist das Verschließen von Baumhöhlen zu nennen, dies würde Ruhe und Fortpflanzungsstätten weiterer Arten beeinträchtigen (Vögel, Siebenschläfer, Insekten). Das Aufstellen von Netzen als Leitstruktur (S. 296) gefährdet Vögel (Tötung).

Amphibien

Eine Darstellung der Laichgewässer in einer Karte/Luftbild ist erforderlich. Damit kann der artspezifische Landlebensraum (Ruhestätten!) abgeschätzt werden.

Bei der Bewertung des Istzustands wurde bei den Amphibien technischen Biotoptypen keine Sensibilität zugewiesen. Wurden im Eingriffsbereich in solchen technischen Bauwerken eine Nutzung als Laichgewässer vorgefunden oder nicht? Wenn ja, ist auch ein technisches Bauwerk als Fortpflanzungsstätte anzusprechen.

Bei der Bewertung der Sensibilität sind „temporäre Gewässer, rasch austrocknend“ als „gering“ eingestuft. Diese Gewässer sind die typischen Laichgewässer der in der Roten Liste der Amphibien und Reptilien Salzburgs „stark gefährdet“ eingestuften Gelbbauchunke (Kyek & Maletzky 2006). Diese Bewertung ist somit fachlich nicht korrekt.

Bei dieser Tiergruppe kommt es durch das Vorhaben zu massiven Beeinträchtigungen durch großflächige Eingriffe in den Lebensraum, sowohl von Fortpflanzungs- als auch Ruhestätten, und Zerschneidungen von Wanderkorridoren. Um die Tötung von Tieren zu verhindern, ist zwar eine Baufeldfreimachung angeführt (allerdings völlig unzureichend), aber es ist davon auszugehen, dass praktisch alle Eingriffsflächen, außer den mehrmähdigen Intensivwiesen, vor Eingriffsbeginn mit geeigneten Methoden abzusammeln sind. Eine solche Planung (Lage der Amphibienzäune, Fangfelder, Kübel, künstliche Verstecke, zeitlicher Ablauf und Logistik) fehlt derzeit völlig.

Weil darüber hinaus die Umsiedlung der Tiere erforderlich ist, müssen vorab ausreichend große Lebensräume bereitgestellt werden, die auch gewährleisten, dass sämtliche Lebensraumfunktionen zur Verfügung stehen. Aufgrund der Größe der Eingriffsflächen, der langen Bauzeit sowie der fehlenden Informationen über Populationsgrößen der einzelnen Arten, der Funktionszusammenhänge der Lebensräume, der betroffenen Teilpopulationen und anderer Vorfragen kann derzeit der Erfolg der Umsiedlung von Amphibien nicht abgeschätzt werden und schon gar nicht als gegeben vorausgesetzt werden. Neben einer entsprechenden Planung für die Absiedlung der Amphibien nach dem Stand der Technik sind vorab für die



einzelnen Arten - unter Berücksichtigung der jeweiligen Teilpopulationen und unter Berücksichtigung der Biologie der Arten - ausreichende, neue Lebensräume, welche sämtliche Lebensfunktionen abdecken, konkret (Lage, Größe, Absicherung etc.) festzulegen. Eine derartige Planung erfordert ein hohes Ausmaß an Spezialkenntnissen der betroffenen Arten und umfangreiche Erfahrungen in der Abwicklung derartiger Projekte, damit die gesetzlich geforderte Wirksamkeit angenommen werden kann. Professionell erarbeitete Projekte für die ÖBB, die diesen Anforderungen gerecht werden, sind im Zuge der Errichtung von Abstellgleisen im Bereich Salzburg Hauptbahnhof sowie für die Gleissanierung Kuchl-Garnei erarbeitet worden.

Die im Fachbericht vorgesehenen Maßnahmen sind teilweise unrealistisch und nicht erfolversprechend: Beim Laubfrosch sollen die Uferbereiche bzw. Gewässerabschnitte nicht während der Aktivitätszeit beansprucht werden. Aufgrund der Lebensraumstruktur ist der Bereich aber ein mögliches Winterquartier, ein Eingriff zwischen März und November erwischt die Tiere genau in der Winterstarre (Tötung!). Eine Suche von möglichen Überwinterungsplätzen, wie frostfreie Erdhöhlen, Bodenlücken, Spalten etc., ist sehr ambitioniert, das Auffinden sämtlicher möglicher Ruhestätten aber unmöglich. Eine Vermeidung von Tötungen von Laubfröschen und anderen Amphibien ist mit dieser Methode sicherlich nicht möglich.

Laichgewässer des Feuersalamanders sind naturnahe Waldbäche. Diese sind in den Eingriffsflächen West und Ost betroffen. Da diese laut Fachbeitrag 20 Jahre nicht zur Verfügung stehen (S. 239) ist dies als Vernichtung dieser Fortpflanzungsstätten zu werten. Als CEF-Maßnahme ist die Adaptierung der Zubringer zum Tannberggraben als Laichgewässer vorgeschlagen. Wie kann dabei verhindert werden, dass bei erhöhtem Abfluss die Larven in das Deponieareal geschwemmt werden (Tötung)?

Reptilien

Die Mauereidechse unterliegt in Salzburg dem Schutz gemäß § 32 NSchG. Dieser untersagt jede mutwillige Beunruhigung, Verfolgung, Verletzung oder Vernichtung von nicht geschützten freilebenden, nicht jagdbaren Tieren und ihren Entwicklungsformen, Brutstätten und Nestern.

Bei den Reptilien ist ebenfalls von großflächiger Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben auszugehen. Die Vernichtung im Zuge der **Bauarbeiten kann aufgrund der langen Bauzeit nicht als „temporär“** bezeichnet werden. Es gelten daher für die Baufeldfreimachung und Umsiedlung vergleichbare Kriterien und es wird auf obige Ausführungen verwiesen. Besondere Herausforderungen in Bezug auf die erfolgreiche Umsiedlung stellt die FFH-Art Zauneidechse. Diese Planung und Umsetzung sollte einem Artspezialisten vorbehalten bleiben.

Die vorliegenden, ebenfalls völlig unkonkreten Maßnahmen im Fachbeitrag können das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote (Tötung, Störung, Vernichtung von



Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht ausschließen, eine Umweltverträglichkeit ist in Bezug auf die Reptilien nicht gegeben

Heuschrecken

Die Kartierung erfolgte auf Referenzflächen in drei Teilbereichen, wobei einige bemerkenswerte Artvorkommen festgestellt werden konnten. Eine Bewertung der im Gebiet vorhandenen Biotoptypen im Hinblick auf die Heuschreckengemeinschaft ist fachlich nachvollziehbar.

Bei den Maßnahmen ist eine Vorab-Herstellung Heuschrecken-relevanter Lebensräume im Verhältnis 1:1 angedacht. Dies ist fachlich sinnvoll, eine Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahme kann aber erst nach Konkretisierung von Lage und Flächengröße beurteilt werden, zumal v.a. die Besiedelbarkeit durch die im Vergleich zu anderen Tiergruppen wenig mobilen Heuschrecken berücksichtigt werden muss.

Zum Absammeln und Übersiedeln von Heuschrecken sind aus Österreich und den Nachbarländern keine erfolgreichen Projekte bekannt. Für den Aufbau einer erfolgreichen, d.h. einer reproduzierenden und sich selbst erhaltenden Population sind zahlreiche Voraussetzungen zu erfüllen. Neben der Eignung des Lebensraumes samt Struktur und Mikroklima, Witterung, Zeitpunkt der Umsiedlung sind die Anzahl der übersiedelten Individuen (gefährdete Arten oft schwer auffindbar), die Frage, ob die Tiere im neuen Lebensraum verbleiben, die Vernetzung mit bestehenden Lebensräumen etc. wichtige Faktoren. Generell sollten keine Tiere in von der Art bereits besiedelte Lebensräume gesetzt werden (Genpool). Das Abfangen von Tieren aus zum Teil beeinträchtigten Flächen (Sumpfschrecke) wird, sofern der verbleibende Lebensraum groß genug ist, als Schwächung der lokalen Population angesehen und sollte unterbleiben.

Falls Umsiedlungen erfolgen sollen, ist daher eine artspezifische Detailplanung erforderlich, sowie ein Monitoring über die Wirksamkeit über einen Zeitraum von 3 bis 5 Jahren.

Flusskrebse

In Bezug auf den Steinkrebs liegt eine sehr umfassende Untersuchung im Deponieareal Steinbachgraben sowie im Umfeld des Eingriffs samt qualitativen Erhebungen vor. Für diese Art liegen konkrete und verortete Maßnahmen vor. Die Planung wurde von einem Spezialisten für diese Tierart erstellt, die fachlichen Ausführungen werden als schlüssig eingestuft und die Bearbeitung im Fachbericht als ausreichend beurteilt.

Jagdbares Wild und Säugetiere

Die Kontrolle von potenziellen Fischotterbauten ist keine gängige Kartierungsmethode bei dieser Tierart und ist mit Sicherheit sehr aufwändig bzw. mit großer Fehlerquelle behaftet. Wie soll beim Fischotter eine Baufeldfreimachung (S.



266) erfolgen? Eine Bauzeiteinschränkung (S. 290) bei Fischotterbauen ist jedenfalls keine geeignete Maßnahme zur Verhinderung eines Verbotstatbestandes. Die Baue werden ganzjährig genutzt und sind daher ganzjährig geschützt. Darüber hinaus können Fischotter ganzjährig Junge haben (Kranz mdl. Mitt.).

Geschützte Tierarten

Bei den verwendeten Literaturdaten bzw. Nachweisen aus der Biodiversitätsdatenbank handelt es sich in der Regel nicht um Gebietskartierungen sondern lediglich um gemeldete Zufallsfunde. Es ist daher davon auszugehen, dass damit keine Vollständigkeit vorliegt. Auch Informationen über Populationsgrößen und lokale Verbreitung der einzelnen Tierarten lassen sich daraus nicht ableiten. Zumindest bei potenziellen bzw. nachgewiesenen FFH-Arten (zB Haselmaus, Schwarzer Grubenlaufkäfer, Nachtkerzenschwärmer, Dunkler und Heller Wiesenknopfameisenbläuling) ist eine Erfassung in geeigneten Lebensräumen im Eingriffsbereich erforderlich.

Wie soll die Baufeldfreimachung bei der Haselmaus funktionieren?

Artenschutzbestimmungen

Im Kapitel 3.5.3.2 Bewertung der Eingriffserheblichkeit ist ausgeführt, dass im Rahmen der UVP-Grundsatzgenehmigung eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt wird. Eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung soll erst im Rahmen des Naturschutzverfahrens erfolgen. Dies ist nicht ausreichend, wie in den rechtlichen Ausführungen dargelegt wird.

Darüber hinaus sind die im Fachbericht enthaltenen Ausführungen zum Tötungsverbot falsch. Das Tötungsverbot hat Individuenbezug. Eine 5% Schwelle für Verluste der lokalen Population anzusetzen, entspricht weder FFH- und Vogelschutzrichtlinie noch den Bestimmungen des Salzburger Naturschutzgesetzes.

Das artenschutzrechtliche Verbot der Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten weist ebenfalls keinen Populationsbezug auf, sondern ist auf den Erhalt von Stätten gerichtet. Im Fachbeitrag wird von falschen rechtlichen Annahmen ausgegangen, so dass sowohl die artenschutzrechtliche Vorprüfung als auch die Bewertungen der Eingriffserheblichkeiten fachlich nicht haltbar sind.

Bei mehreren Tiergruppen z.B. Fledermäuse, Amphibien, Reptilien werden Floskeln wie „die Lebensraumfunktion wird in der Bauphase zu 80 – 100 % erfüllt“ verwendet. Diese Aussagen sind aber nicht durch Daten belegt und auch nicht für die einzelnen Tierarten hergeleitet, so dass diese Schlagwörter fachlich nicht nachvollziehbar sind.

Als Fazit ist festzustellen, dass bei mehreren Artengruppen (Vögeln, Amphibien, Reptilien, Fledermäusen) nur unzureichende Erhebungen vorliegen und dass die



nicht belegten unkonkreten Aussagen keinesfalls eine Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gewährleisten. Die vorliegende Planung wird daher in Bezug auf das Schutzgut Tiere als nicht umweltverträglich eingestuft.

Dies kann durch die Maßnahmen, welche – bis auf den Steinkrebs – völlig unkonkret in Bezug auf Lage, Ausdehnung und Qualität sind, keinesfalls gemindert werden. Teilweise sind die beschriebenen Maßnahmen bereits derzeit als unwirksam einzustufen. **Als Beispiel sei auf das Schlagwort „Synergien bei den Ersatzlebensräumen“ eingegangen:**

Vielfach werden im Fachbeitrag die Synergieeffekte von Lebensraummaßnahmen für verschiedene Arten angeführt. Dabei wird aber völlig außer Acht gelassen, dass für die Wirksamkeit für eine Art auch die Lage und Erreichbarkeit der Fläche eine entscheidende Rolle spielen. Eine Schlingnatter oder Zauneidechse, aber auch Amphibien und Heuschrecken werden Flächen, die in zehn Kilometern Entfernung (Aktionsradius Mopsfledermaus) zur Verfügung gestellt werden, niemals erreichen. Völlig absurd ist die Anführung der Synergie waldverbessernder Maßnahmen für Fledermäuse (FI_5b) zur Kompensation des Flächenverlusts sensibler Offenlandarten wie Kiebitz, Feldlerche, Neuntöter und Großer Brachvogel (S. 222) oder für gewässergebundene Vogelarten wie Gänsesäger (S. 221).

Generell ist zu den im Fachbeitrag vorgesehenen Maßnahmen für sämtliche geschützte Tierarten festzustellen, dass diese derzeit völlig offen sind. Es gibt zwar eine Auflistung möglicher Maßnahmen für die einzelnen Tiergruppen, es fehlen aber Angaben über konkrete Flächen, Flächengrößen, sowie lebensraumverbessernde Maßnahmen im Einzelnen. Es kann nicht beurteilt werden, ob für die betroffenen Arten entsprechend der Anforderungen an CEF-Maßnahmen vorab qualitativ und quantitativ ausreichende, freie Lebensräume in jeweils für die einzelnen Arten artspezifischen räumlichen Zusammenhang (Erreichbarkeit) zur Verfügung gestellt werden können. In diesem Zusammenhang ist es fachlich absolut nicht nachvollziehbar, wie manche Bearbeiter (zB Vögel, Amphibien, Reptilien) zwar erhebliche Eingriffsintensitäten feststellen und dann durch eine entsprechend hohe Bewertung nicht näher definierter Maßnahmen lediglich geringe verbleibende Auswirkungen feststellen können.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Wiener

Umweltanwalt

